

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen,  
Wirtschaft und Wohnbau)



Datum:	19. November 2013
Zahl:	02-FINB-5500/21-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Empfänger:

An Herrn  
Hans Georg Holzer  
Paulitschgasse 17  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Auskünfte:	Mag. Thomas Reiter
Telefon:	050 536 – 12324
Fax:	050 536 – 12300
e-mail:	Abt2.Post@ktn.gv.at, <a href="mailto:thomas.reiter@ktn.gv.at">thomas.reiter@ktn.gv.at</a>

Betreff:

Auskunftsbegehren Hans Georg Holzer,  
Anfrage betreffend eine Auskunft zu den Gutachten  
diverser Sachverständiger in Bezug auf das Gutach-  
ten von Herrn Dr. Dietrich Birnbacher vom  
20.02.2008,  
Antrag des Auskunftswerbers auf Ausstellung eines  
schriftlichen Bescheides gemäß § 4 Abs 1 K-ISG;  
**Bescheid**

## **BESCHIED**

Über Ihren Antrag vom 31. Mai 2013 (versendet mit elektronischer Mail vom 31. Mai 2013, 12:04 Uhr) auf Übermittlung von Studien (gemeint wohl: Gutachten, im Folgenden: Gutachten) in Bezug auf das Gutachten von Herrn Dr. Dietrich Birnbacher (gemeint wohl: das Gutachten des Herrn Dr. Dietrich Birnbacher vom 20.02.2008) sowie die Bekanntgabe der Kosten jener Gutachten ergeht folgender

## **SPRUCH**

Dem Antrag des Herrn Georg Holzer, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Paulitschgasse 17, vom 31. Mai 2013 auf Übermittlung von Gutachten im Zusammenhang mit dem Gutachten von Herrn Dr. Dietrich Birnbacher vom 20.02.2008 sowie dem Begehren auf Bekanntgabe der damit verbundenen Kosten dieser Gutachten wird

**n i c h t s t a t t g e g e b e n**

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1 ♦ DVR 0062413  
Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN  
Amtsstunden (Parteienverkehr): Montag - Donnerstag 7.30-16.00 Uhr; Freitag 7.30-13.00 Uhr  
Bankverbindung: HYPO Alpe-Adria-Bank AG, BLZ: 52000, KtoNr: 00001150014

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten zulässig (§ 4 Abs 2 K-ISG)

Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 20 Abs 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes- Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeiten bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionären nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Gemäß § 1 Abs 1 des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes (K-ISG, LGBl. Nr. 70/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2010) haben Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die Organe der durch Landesgesetze geregelten Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

Nach Abs 2 sind unter Auskünften Wissenserkklärungen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft oder erarbeitet werden müssen.

Absatz 3 regelt, dass Auskunft nur in einem solchen Umfang zu erteilen ist, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Organe nicht wesentlich beeinträchtigt. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig verlangt wird, wenn die Auskunftserteilung umfangreiche Ausarbeitungen erfordern würde oder wenn die gewünschten Informationen dem Auskunftswerber auf andere Weise unmittelbar zugänglich sind.

Nach § 4 Abs 1 K-ISG ist, wenn dem Auskunftswerber eine Auskunft verweigert wird, diesem unter Angabe des Grundes die Verweigerung mitzuteilen. Auf Antrag des Auskunftswerbers ist die Verweigerung der Auskunft mit schriftlichem Bescheid auszusprechen.

Gemäß § 29 Abs 1 des Kärntner Landesholding – Gesetzes (K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2012) unterliegt die Kärntner Landesholding der Aufsicht des Landes Kärnten. Die Aufsicht ist von der Landesregierung wahrzunehmen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften, auf die Wahrung der Interessen des Landes sowie der Sicherheit des Vermögens des Landes, der Kärntner Landesholding und des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds.

Nach Abs 2 ist Aufsichtskommissär des Landes, das mit den Angelegenheiten der Landesfinanzen betraute Mitglieder der Landesregierung, welcher vom Leiter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung vertreten wird, dem nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung die Angelegenheiten der Landesfinanzen zugewiesen sind.

Gemäß Abs 3 hat der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) das Recht, an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und des Beirates gemäß § 23a teilzunehmen.

Nach Abs 4 kann der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) jederzeit die Vorlage von Ausweisen und Berichten verlangen. Er kann ferner Einsicht in Bücher, Schriften und Aufzeichnungen nehmen sowie die Kassenbestände und die Geschäftsgebarung kontrollieren.

Gemäß § 12a K-LHG sind Mitglieder der Organe der Kärntner Landesholding, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates gemäß § 23a, die an Sitzungen der Organe der Kärntner Landesholding oder des Beirates teilnehmen oder teilnahmeberechtigt sind, die Arbeitnehmer der Kärntner Landesholding sowie sonst für die Kärntner Landesholding tätige Personen zur Wahrung des Bank-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht verwerten. Dieser Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Beirat bestehen.

Nach § 22 Abs 1 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO, LGBl. Nr. 87/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2013) hat der Landtag das Recht, die Landesregierung oder einzelne Mitglieder hinsichtlich ihrer Amtsführung zu überprüfen und durch Anfragen alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen (Art. 67 Abs 1 K-LVG).

Gemäß Art. 67 Abs 1 des Kärntner Landesverfassungsgesetzes (K-LVG, LGBl.Nr. 85/1996 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 55/2013) hat der Landtag das Recht, die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder hinsichtlich ihrer Amtsführung zu überprüfen und durch Anfragen alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Aufgrund der vorgenannten zitierten Rechtsvorschriften ist Nachstehendes auszuführen:

Mit elektronischer mail des Antragstellers vom 04. Juni 2013 an die Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion) des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mitgeteilt, dass die Kärntner Landesholding rund um das Honorar für den Villacher Steuerberater Dietrich Birnbacher beim Verkauf von Anteilen der Hypo Group Alpe Adria AG an die Bayrische Landesbank, eine Reihe von Gutachten in Auftrag gegeben habe, welche die Rechtfertigungsgründe dieses Honorars (gemeint wohl: Rechtfertigungsgründe für die Kosten dieses Honorars) untersuchten. Aus diesem Anlass ersuchte der Antragsteller um Nennung der Kosten sowie die Übermittlung dieser Studien.

Weiters führte der Antragsteller im Kern ins Treffen, dass diese Gutachten lediglich die Rechtsgrundlage der Beratertätigkeit Birnbachers, nicht jedoch dessen Geschäfte oder jene der Kärntner Landesholding untersucht hätten und sich daher darin auch keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse derselben finden sollten.

Schließlich begehrte der Vorgenannte im Falle der Verweigerung dieser Auskunftserteilung um Erlassung eines Bescheides im Sinne des K-ISG im Hinblick auf eine allfällige Beschreibung des Rechtsweges.

Im gegenständlichen Fall begehrte der Antragsteller Hans Georg Holzer zum einen

- a.) die Übermittlung von Studien (Gutachten) im Hinblick auf die Bewertung des Gutachtens des Steuerberaters Dietrich Birnbacher vom 20.02.2008 sowie
- b.) die Nennung der Kosten für die Erstellung dieser Gutachten.

Zu a.):

Hinsichtlich der begehrten Übermittlung der Studien (Gutachten) ist auszuführen, dass es nicht Aufgabe der ha. Behörde ist, die relevanten Gutachten an den Antragsteller postalisch oder im elektronischen Wege zu übermitteln.

In das Regelungsregime des Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG, zuletzt kundgemacht mit LGBl. Nr. 64/2010) fällt unter anderem die im „1. Abschnitt“ geregelte Auskunftspflicht. § 1 Abs 2 K-ISG regelt, dass Auskünfte als Wissenserklärungen über Angelegenheiten zu verstehen sind. Es geht daher lediglich um die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Wissensinhalten und nicht um die Übermittlung von konkreten Gutachten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers betreffend die Übermittlung bzw. Zusendung der begehrten Gutachten durch die ha. Abteilung 2 besteht daher nicht.

Zu b.):

Bezüglich der Bekanntgabe der Kosten für die Erstellung der fraglichen Gutachten ist eingangs festzustellen, dass seitens des (damaligen) Vorstandes der Kärntner Landesholding diverse Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten - unter anderem zum Zwecke der Bewertung rechtlicher Belange in Bezug auf das Gutachten von Herrn Dr. Dietrich Birnbacher vom 20.02.2008 - beauftragt wurden. Diese seitens des Vorstandes der Kärntner Landesholding erteilten Aufträge waren aus ha. Sicht als Angelegenheiten der Geschäftsführung zu sehen und sind demnach gemäß § 12a K-LHG unter anderem die Mitglieder der Organe (in diesem Fall: der Vorstand) der Kärntner Landesholding zur Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst notwendigerweise auch das Verbot der Verwertung von Kenntnissen vertraulicher Angelegenheiten, die im Zuge der Tätigkeit der Mitglieder der Organe erworben wurden.

Gemäß § 29 Abs 1 K-LHG unterliegt die Kärntner Landesholding der Aufsicht des Landes Kärnten, wobei die Aufsicht von der Landesregierung wahrzunehmen ist.

Da der seitens des Landes entsandte Aufsichtskommissär (Stellvertreter) das Recht hat an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und des Beirates gemäß § 23a K-LHG teilzunehmen (§ 29 Abs 3 K-LHG) und auch jederzeit die Vorlage von Ausweisen und Berichten verlangen kann sowie ferner das Einsichtsrecht in die Bücher, Schriften, Aufzeichnungen und das Kontrollrecht in Bezug auf die Kassenbestände und die Geschäftsgebarung hat (§ 29 Abs 4 K-LHG), können ihm im Zuge seiner Kontrolltätigkeit auch sämtliche Angelegenheiten der Geschäftsführung bekannt werden.

Die Bestimmung des § 12a K-LHG regelt zwar nicht das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Aufsichtskommissärs des Landes; es ist jedoch am Sinn und Zweck der Bestimmung erkennbar, dass der Landesgesetzgeber auch die Verschwiegenheitsverpflichtung des Aufsichtskommissärs in Bezug auf (vertrauliche) Informationen, die er im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit erlangt, mitumfasst wissen wollte. Diese teleologische Sichtweise rechtfertigt somit das Schließen der planwidrigen Regelungslücke im Gesetz.

Daher darf schon alleine aus diesem Grund, dem Informationssuchenden keine entsprechende Auskunft erteilt werden.

Ein weiterer Anhaltspunkt für die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit und der damit verbundenen Verweigerung einer Auskunft liefert die Regelung des § 22 Abs 1 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), wonach der Landtag das Recht hat, die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder hinsichtlich ihrer Amtsführung zu überprüfen und durch Anfragen alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Fragerecht umfasst dabei alle einschlägigen Auskünfte aus dem Bereich der Landesvollziehung und besteht hingegen (unter anderem) nicht im Bereich der Angelegenheiten, die von Fonds oder sonstigen Rechtsträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit – auch wenn diese etwa durch Landesgesetz eingerichtet worden sind (wie beispielsweise die Kärntner Landesholding, die durch das

Kärntner Landesholdinggesetz (K-LHG) geregelt ist) wahrgenommen werden. Maßnahmen der Landesregierung in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes über die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich aus dem Bereich der Landesvollziehung können jedoch ebenso Gegenstand des Fragerechtes sein wie die Ausübung von Aufsichtsrechten gegenüber landesgesetzlich eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts oder gegenüber sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten Rechtsträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit (wie beispielsweise der Kärntner Landesholding). Das Fragerecht reicht in diesen Fällen jedoch nur so weit wie das Aufsichtsrecht und erstreckt sich auch nur auf Gegenstände der Vollziehung und nicht etwa auf persönliche Eindrücke oder Beurteilungen der Befragten (vgl. Havranek – Sturm, Der Kärntner Landtag, Rechtsgrundlagen für die Landtagsarbeit, 2., erweiterte Auflage, Seite 98). Somit liegt seitens des Landtages in Bezug auf die Kärntner Landesholding (lediglich) ein eingeschränktes Fragerecht vor.

Die von der Kärntner Landesregierung wahrzunehmende Aufsicht erstreckt sich dabei gemäß § 29 Abs 1 K-LHG auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften, auf die Wahrung der Interessen des Landes sowie der Sicherheit des Vermögens des Landes, der Kärntner Landesholding und des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds und das damit verbundene Einsichtsrecht in die Bücher, Schriften und Aufzeichnungen sowie das Kontrollrecht in Bezug auf die Kassenbestände bzw. die Geschäftsgebahrung (§ 29 Abs 4 K-LHG).

Die seitens der Kärntner Landesholding in Auftrag gegebene Gutachtenserstellung im Zusammenhang mit der (rechtlichen) Bewertung des Gutachtens von Herrn Dr. Dietrich Birnbacher vom 20.02.2008 stellt aus ha. Sicht eine Angelegenheit der Geschäftsführung des Vorstandes dar und betrifft auch nur die Interessen der Kärntner Landesholding.

Da sich die Aufsichtstätigkeit der Kärntner Landesregierung nur auf die vorgenannten Bereiche erstreckt und die Einsichtnahme in diese (konkreten) Gutachten für das Land Kärnten einen nicht aufsichtsrelevanten Aufgabenbereich darstellt, ist die Kärntner Landesregierung auch nicht zu einer entsprechenden Auskunftserteilung gegenüber dem Kärntner Landtag verpflichtet.

Die Amtsverschwiegenheit wird daher auch gegenüber einer natürlichen Person (wie dem Antragsteller Herrn Hans Georg Holzer) zu gelten haben.

Darüber hinaus kann auch noch die verfassungsrechtliche Bestimmung des Artikels 20 Abs 3 B-VG zur rechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts herangezogen werden, wonach alle mit Aufgaben der Bundes- Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeiten bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Inte-

resse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Da es sich bei den seitens des Antragstellers begehrten Informationen um Tatsachen handelt, die im Zuge der amtlichen Tätigkeit der Aufsichtskommissäre bekannt werden können und an denen ein Interesse an der Geheimhaltung von vertraulichen Informationen (wie die Bekanntgaben von Kosten für die Erstellung von Gutachten) besteht, muss in der gegenständlichen Angelegenheit seitens der Behörde keine Auskunft erteilt werden.


Aus den zuvor dargelegten Gründen, muss daher seitens der erkennenden Behörde die begehrte Auskunft des Antragstellers und Auskunftswerbers Herrn Hans Georg Holzer auf Nennung der Kosten für die Erstellung der Gutachten im Hinblick auf die Bewertung des Gutachtens des Herrn Dr. Dietrich Birnbacher vom 20.02.2008 verweigert werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Horst Felsner

FdRdA:

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-19T06:20:15Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		